

Ergänzung zur

Satzung der Gemeinde Feldkirchen bei München

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 23.07.2020, rechtskräftig seit 05.08.2020

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) – sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Bekanntmachung 14.08.2007, GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende örtliche Bauvorschriften als

SATZUNG

§ 1 Übergangsregelung

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Feldkirchen vom 23.07.2020, rechtskräftig seit dem 05.08.2020, findet keine Anwendung:

1. auf Bauanträge, zu denen vor Inkrafttreten, bereits seitens der Gemeinde Feldkirchen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
2. auf Bauvoranfragen, soweit eine Entscheidung auch zu den nachzuweisenden Stellplätzen beantragt wurde und die Gemeinde vor Inkrafttreten hierzu das Einvernehmen erteilt hat.
3. auf Freistellungsanträge, die vor Inkrafttreten eingereicht worden sind (unabhängig, ob die Gemeinde eine Erklärung abgegeben hat, oder die Frist des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO verstrichen ist, oder die Gemeinde den Freistellungsantrag an das Landratsamt weiter geleitet hat).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Feldkirchen
Feldkirchen, den 24.09.2020

A. Janson

Andreas Janson
1. Bürgermeister

